

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1357/2026
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 25.08.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.09.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.09.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.09.2026	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
hier: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2027

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen.

Mainz, 27.08.2026

Mainz, 27.08.2026

gez. Steinkrüger

gez. Köbler

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Daniel Köbler
Bürgermeister

Mainz, 01.09.2026
gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2027 des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts zu.

Sachverhalt

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt:

Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 mit Änderungssatzung vom 22.06.2026 ist ein Wirtschaftsplan jährlich durch den Vorstand aufzustellen und durch die entsprechenden Gremien zu beschließen.

Dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes wurde der Wirtschaftsplan 2027 in der Sitzung am 25.08.2026 vorgelegt und von diesem vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Mainz beschlossen.

Der Wirtschaftsplan weist folgende Eckdaten auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen	64.029.050 EUR
in den Aufwendungen	65.419.780 EUR
damit mit einem Jahresverlust von	1.390.730 EUR

Im Vermögensplan

Einnahmen	53.865.710 EUR
Ausgaben	53.865.710 EUR

Durchführung des Wirtschaftsplanes

a) Gesamtbetrag der Kredite	34.400.000 EUR
b) Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000 EUR

Die Investitionen gemäß dem Wirtschaftsplan betragen bis 2030 voraussichtlich:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Immaterielle VG	298.500 €	165.000 €	195.000 €	175.000 €	175.000 €
Sachanlagen	17.014.460 €	42.284.780 €	19.411.313 €	18.593.362 €	16.828.362 €

Der zu erwartende Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit reicht nicht zur vollen Finanzierung der geplanten Investitionen aus. Daher ist eine zusätzliche Kreditaufnahme in den folgenden Jahren erforderlich (2026: 8,7 Mio.€; 2027: 34,4 Mio.€; 2028: 10,1 Mio. €; 2029: 11,1 Mio. €; 2030: 11,3 Mio.€). Die geplanten Investitionskosten für die vierte Reinigungsstufe reduzieren sich um die genehmigten Fördermittel.

Im Anlagevermögen stehen 2027 den geplanten Investitionen in Höhe von 42.449.780 € Abschreibungen in Höhe von 13.805.000 € gegenüber; bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stehen der Darlehensaufnahme 2027 von 34.400.000 € geplante Tilgungen in Höhe von 8.680.000 € entgegen.

2. Lösung:

Dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2027 des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR wird zugestimmt.

3. Alternativen:

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Im Betriebszweig „Entwässerung“ konnte der Erfolgsplan nicht mit einem positiven Jahresergebnis aufgestellt werden. Die Gründe für den ausgewiesenen Jahresverlust von 599 T€ liegen unter anderem daran, dass sich durch die Inbetriebnahme der vierten Reinigungsstufe im kommenden Jahr die geplanten Abschreibungen erhöht haben. Beim Personalaufwand wirkt sich die erhöhte Stellenanzahl auf die geplanten Personalkosten aus. Des Weiteren ist ein Anstieg bei den EDV-Kosten zu verzeichnen. Da wir die Leistungen der Kommunalen Datenzentrale in Anspruch nehmen, muss zusätzlich zu den gestiegenen Kosten noch die Umsatzsteuer gemäß § 2b UStG eingeplant werden.

Im Betriebszweig „Bestattung“ wurden zum 01.01.2026 die Grabnutzungsentgelte sowie die Bestattungs- und Verwaltungsgebühren angepasst. Basis hierfür war die Nachkalkulation der Jahre 2023-2025 sowie die Vorschaukalkulation für die Jahre 2026-2028, die am 18.06.2025 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH geprüft und testiert wurde. Aufgrund der rückwirkenden Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) zum 01.01.2023 werden die Einnahmen aus Gebühren für Grabnutzungsrechte zum Zeitpunkt des Erwerbes in den Umsatzerlösen dargestellt. Seitdem wurden die bis zum 31.12.2022 passivierten Grabnutzungsrechte ratierlich aufgelöst, da die EigAnVO in Bezug auf die Rechtsform AöR zur Behandlung der „alten“ Grabnutzungsrechte keine Regelung getroffen hat. Solche Friedhofseinrichtungen in Trägerschaft von Kommunen oder in der Rechtsform „Eigenbetrieb“ haben nach der Verwaltungsvorschrift 1.14 zu § 38 Abs. 4 S. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz den „Sonderposten für Grabnutzungsentgelte“ auf einmal aufzulösen. Da zudem der Gesetzgeber mit Änderung der EigAnVO gezeigt hat, dass die Erlöse im Jahr der Vereinnahmung realisiert werden sollen, hat sich der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR im Wirtschaftsjahr 2025 entschlossen, die „alten“ Grabnutzungsrechte in Höhe von 24.352.935,85 € ebenfalls auf einmal aufzulösen. Das bedeutet, dass eine ratierliche Auflösung des Postens ab 2026 nicht mehr erfolgt. Somit konnte kein ausgeglichener Wirtschaftsplan 2027 im Betriebszweig Bestattung aufgestellt werden. Es entsteht ein Jahresverlust von 792 T€.

Da die ratierliche Auflösung der Grabnutzungsrechte nicht liquiditätswirksam ist, ist die Liquidität jederzeit sichergestellt bzw. durch den geschilderten Sachverhalt nicht beeinflusst. Mit der einmaligen Auflösung der Grabnutzungsrechte im Jahr 2025 und dem dadurch entstandenen Jahresgewinn im Betriebszweig Bestattung in Höhe von 23.932.030,65 € verbunden mit der entsprechenden Zuführung in die Allgemeine Rücklage, ist eine Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Mainz gem. § 5 Abs. 5 S. 4 der Betriebssatzung bzw. gemäß § 29 Abs. 2 EigAnVO i.V.m. § 11 Abs. 7 oder 8 EigAnVO nicht zu erwarten.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

./.

Anlage

Wirtschaftsplan 2027 des Wirtschaftsbetriebs Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts

Finanzierung